Hansestadt Wipperfürth **V/2017/627**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung **TOP 1.4.3**

Vergnügungsstättenkonzept der Hansestadt Wipperfürth
Einleitung des Verfahrens

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	17.05.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Vergnügungsstättenkonzept für die Hansestadt Wipperfürth als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand und Planungskosten für die Begleitung, Betreuung und Durchführung des Verfahrens.

Demographische Auswirkungen:

Durch die Aufstellung des Vergnügungsstättenkonzeptes sind keine Auswirkungen auf den demographischen Wandel zu benennen.

Begründung:

Mit dem Vergnügungsstättenkonzept soll die Ansiedlung von Vergnügungsstätten bauplanungsrechtlich gesteuert werden, da der Hansestadt Wipperfürth in der Vergangenheit vermehrt Anträge auf Genehmigung von Wettbüros und Spielhallen insbesondere in der Innenstadt von Wipperfürth vorlagen. Des Weiteren dient das Vergnügungsstättenkonzept als ergänzendes Element für das Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (InHK).

Zu Vergnügungsstätten werden Einrichtungen gezählt, die den drei folgenden Kategorien zuzuordnen sind: Glücksspiel, Geselligkeit und Unterhaltung sowie Erotik und Sexualität. Eine planungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten kann aus folgenden städtebaulichen Gründen nützlich sein:

- Schutz des Stadt- und Ortsbildes vor Beeinträchtigungen durch die äußere Gestaltung von Vergnügungsstätten
- Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben im Hauptgeschäftsbereich sowie die Verhinderung des trading-down-Effektes
- Vermeidung einer Konzentration von Vergnügungsstätten
- Schutz der traditionellen Gewerbebetriebe in den Gewerbegebieten durch Flächensicherung
- Schutz der Bodenpreisverhältnisse
- Schutz der Wohnnutzungen und sonstiger schutzbedürftiger Einrichtungen (Kindergärten, Schulen) insbesondere in Bezug auf Lärmemissionen und einer Beeinträchtigung der Wohnqualität.

Anlagen: **-------**